Die sozialwirtschaftliche Bedeutung des Schlichtungsausschusses.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg.

Vorgelegt von

Johannes Thormann

aus Schlanstedt.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Auszug.

Referent: Prof. Dr. H. Wolff.

Halle a. S. 1923.

Die wirtschaftliche Entwicklung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts ist bei allem Fortschritt, den sie für die menschliche Gesellschaft gebracht hat, von dem Eintritt großer Mißstände begleitet gewesen. Sie hat eine Schicht der Arbeitgeber, welche die Produktionsmittel besitzt, einer von allen festen Unterhaltsmitteln entblößten Arbeiterschaft gegenübergestellt. Sie hat zwischen diesen beiden Polen, „Kapital" und „Arbeit" einen Kampf entfacht, der weite Kreise der menschlichen Gesellschaft in Mitleidenschaft gezogen hat. Diesem Kampfe durfte die Staatsgewalt in den letzten Jahrzehnten nicht mehr ruhig zusehen. Sie entschloß sich, freilich erst nach langem Zögern, durch Schaffung der gewerbl. Einigungsämter 1890 ein Institut einzusetzen, dessen Aufgabe es sein sollte, zwischen beiden Klassen eine Brücke zu schlagen und die Konfliktsbasis zu schmälern. Die Einigungsämter konnten jedoch nur in sehr geringem Ausmaß Erfolge zeitigen. Erst durch die Errichtung einer großzügigen Schlichtungsinstitution, wie sie auf Grund der V. O. vom 23. 12. 1918 im Schl.-A. geschaffen wurde, ist das staatliche Schlichtungswerk in eine erfolgreiche Form gebracht worden, die zu betrachten die vorliegende Untersuchung sich zur Aufgabe macht.

Nach einer kurzen Würdigung des Einigungswesens bis zum Jahre 1916 zeigt der Verfasser im ersten Teile der Arbeit die Ursachen für den unzureichenden Erfolg der Einigungsämter auf. Er glaubt sie einmal außerhalb der Institution in den anfangs mangelhaften Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die erst allmählich den Gedanken der Einigung in sich aufnehmen, zu finden, erblickt aber den Hauptfehler in der Angliederung der Institution an das Gewerbegericht. Die Gewerbegerichte als Einigungsämter sind zu bürokratisch gestaltet; Verfahren und Zusammensetzung entsprechen nicht der wirtschaftlichen Natur der Schieds- und Einigungsfragen. Das völlige Fehlen eines Zentralorgans verhindert eine einheitliche Regelung grundsätzlicher Fragen. Zudem ist das Gewerbegericht ein zu lokales Organ, um größere Arbeitskämpfe zu entscheiden.

In einem zweiten Teile wird nach kurzem Ueberblick über das tarifliche Schlichtungswesen eine Darstellung des geltenden Schlichtungsrechtes und ein Ausblick auf das in dem Entwurf einer Schlichtungsordnung vom 11. 3. 1922 werdende Schl.-R. gegeben.

Sodann versucht der Verfasser in dem dritten Teile die Grundlagen, aus denen heraus das gegenwärtige Schl.-R. entstand, darzulegen. Zwei Momente sind als Ausgangspunkte des Schl.-R. zu scheiden, einmal die gewordenen gesellschaftlichen Verhältnisse und zweitens die Einstellung, welche die Menschen diesen gegenüber einnehmen. Als gesellschaftliches Verhältnis steht hier im Vordergrund das Arbeitsverhältnis, in dem der Gegensatz zwischen formaler rechtlicher Freiheit und Gleichheit und der durch die verschiedene wirtschaftliche Lage vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer bedingten tatsächlichen Ungleichheit deutlich zutage tritt. Dieses Mißverhältnis zwingt den Arbeiter, sich seiner Subjektivität im wirtschaftlichen Geschehen wieder bewußt zu werden und drängt ihn zum Handeln. Er will, daß die rechtliche Freiheit in eine wirkliche umgewandelt werde. — Neben diese gleichsam von außen her in den Menschen getragene

Idee tritt die innere kulturelle Entwicklung des Menschen, die ihn über das Arbeitsverhältnis ganz anders denken läßt als ehedem. Die Arbeit soll ihres Warencharakters entkleidet werden. Der Arbeiter will als Mensch gelten. Er sucht ein Institut, das sich seiner Menschenwürde annimmt und erstrebt als den Hort seiner Menschenrechte den Schl.-A. Als drittes treibendes Moment tritt neben diese beiden das Wirtschaftspolitische. Hier steht im Vordergrunde die Hoffnung auf eine Befriedigung der Wirtschaftsforderungen durch die Tätigkeit des Schl.-A. Daneben aber tritt als den Schlichtungsgedanken fördernd die Erkenntnis, daß durch eine Förderung der arbeitenden Menschen eine Intensivierung der Arbeit und eine Steigerung des Arbeitserfolges zu erwarten steht.

Der vierte Teil der Untersuchung bringt eine eingehende Darlegung der Bedeutung des Schl.-A. Der Verfasser zeigt im ersten Abschnitt dieses Teiles die Bedeutung des Schl.-A. für das soziale Leben. Er stellt an den Anfang eine Würdigung der Institution im Rahmen des Rechts. Auf zwei Arten erlangt der Schl.-A. in dieser Richtung seine Bedeutung, einmal durch die Sicherung des Individualrechtes im Verfolg des Sozialrechtes, zum andern durch die Umwandlung der formalen Rechtsgleichheit in eine tatsächliche auf Grund von Schaffung neuer materieller Rechtsnormen und durch die Ersetzung des Rechtsverfahrens durch ein Schlichtungsverfahren.

Die Untersuchung verfolgt im einzelnen die Linien, in welche das soziale Leben durch das Wirken des Schl.-A. gedrängt wird. Sie stellt zunächst eine Mithilfe des Schl.-A. bei der Umwandlung der Grundlagen der modernen Fabrik fest und zwar zugunsten einer konstitutionellen Fabrik. Der Schl.-A. verhindert sowohl den Rückfall in die Autokratie, wie die Entwicklung zur reinen Betriebsdemokratie. Willkür des Oberhauptes wird ausgeschaltet zugunsten der Vereinbarung mit den Regierten.

Die größte Bedeutung aber gewinnt der Schl.-A. für die Ueberbrückung der Klassengegensätze. Hier greift er das Uebel an der Wurzel an, indem er Einfluß auf die Einkommensgestaltung der Arbeitnehmerklasse nimmt. Denn er versucht, zwischen dem persönlichen Konsumtionseinkommen des Unternehmers und dem des Arbeitnehmers eine erträgliche Proportion zu schaffen, dem Arbeiter einen möglichst großen Erfolg seiner Arbeitskraft zukommen zu lassen.

Mit der Erhöhung des Einkommens allein aber wäre dem Arbeiter nicht gedient, wenn nicht das Arbeitsverhältnis an sich ein gesicherteres würde. Es geht nicht an, die Kündigung eines Arbeitnehmers von der Erfüllung einiger Formalitäten abhängig zu machen. Es muß eine Institution geben, und eine solche ist im Schl.-A. geschaffen, welche die sachlichen Gründe, die zu einer Kündigung geführt haben, nachprüft.

Neben die Abschwächung der materiellen Differenzierungsmerkmale der Klassen tritt die Beseitigung der Verschiedenheit in der Rechtsstellung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die ein unbedingt die Klassengegensätzlichkeit nährendes Moment ist. Dem Schl.-A. gelingt dies durch die endgültige Aufhebung der pseudopatriarchalischen Grundlage des Arbeitsverhältnisses und die Herbeiführung der Gleichberechtigung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer beim Abschluß des Arbeitsvertrages.

Im Anschluß an diese Ausführungen weist der Verfasser auf die Schwächung des sozial-revolutionären Gedankens zugunsten des

sozial-reformatorischen durch den Schl.-A. hin. Denn durch das Wirken dieser Einrichtung wird den Arbeitern ad oculos demonstriert, daß ein langsames Hineinwachsen des Kapitalismus in den Sozialismus keine Utopie ist, daß es zur Herbeiführung einer neuen Wirtschaftsform keineswegs der Negierung und Beseitigung alles Bestehenden bedarf.

Wurde bisher der Schl.-A. im wesentlichen als eine Maßnahme der Sozialpolitik gewürdigt, so wird nun der Schl.-A. als eine Maßnahme der Wirtschaftspolitik gewertet. Es steht in diesem Kapitel die Frage zur Beantwortung: Wird durch den Schl.-A. die Produktivität der Volkswirtschaft erhöht? Diese Frage wird mit einem unbedingten Ja beantwortet. An drei Hauptpunkten weist der Verfasser die Berechtigung dieser Bejahung nach. Der Schl.-A. erhält und sichert die Arbeitsfreude, er erhöht die Arbeitslust und stärkt durch seine Tätigkeit den Gedanken der Arbeitsgemeinschaft. Er erhöht und sichert die Arbeitsfreude zunächst unmittelbar, indem er den unproduktiven Streik beendet oder garnicht eintreten läßt, sodann mittelbar, und zwar durch zwei Tatsachen; die erste ist, wie bei jeder anderen Rechtsnorm, das Bestehen des Rechtssatzes an sich, die zweite liegt in der spezifischen Art der Verhandlung vor dem Schl.-A., welche Aufklärung und Erkenntnis der sozialen Zusammenhänge und Forderungen den Vertragsparteien vermittelt.

Zweitens wird durch den Schl.-A. eine Erhöhung der Arbeitslust herbeigeführt, indem sowohl die egoistischen Antriebe zum wirtschaftlichen Handeln durch die Ergebnisse der Schlichtungsverhandlungen als auch die idealistischen Arbeitsimpulse des Arbeiters durch die Erweiterung seines Interessenkreises, durch Hinführung auf einen gesunden Altruismus und Gemeinsinn in den Verhandlungen gestärkt werden.

Schließlich hängt eng zusammen mit dem eben Dargelegten die Bedeutung, die dem Schl.-A. auf Grund seines Einflusses auf den Gedanken der Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beizumessen ist. Er nährt den versöhnenden Geist zwischen beiden und liefert damit für eine wahrhaft organische Auffassung von der Arbeitsgemeinschaft wichtige Bausteine.

Den Schlußteil der Arbeit bildet eine Betrachtung über Probleme des werdenden Schlichtungsrechtes. Durch den Entwurf einer Schlichtungsordnung vom 11. 3. 1922 werden zwar bedeutende Mängel des geltenden Schl.-R. abgestellt: doch herrscht über die Art der Abstellung bei den Kennern des Schl.-R. durchaus keine Einstimmigkeit. Die Hauptschwierigkeit, die auch den Stapellauf der Schl.-O. so außerordentlich verlangsamt, besteht in der Auffindung eines gerechten Maßes von sozialer Selbstverständigung der Parteien und einer staatlichen Schlichtungsbürokratie. Die gerechte Lösung dieser Frage kann nur in einem gemischten System zwischen Selbstverwaltung und staatlicher Bevormundung gesehen werden. Dort, wo sich die Unzulänglichkeit der staatlichen Mechanik zeigt, müssen die Vertragsparteien sich selbst das Recht schaffen, der Staat nur die Unverbrüchlichkeit dieses Rechtes durch seine Einrichtungen garantieren. Freilich wird dieser Weg sowohl für die Parteien, als auch für die Staatsgewalt nicht immer leicht gefunden werden können.

Die neue Schlichtungsordnung vom 30. Oktober 1922 erfüllt in dieser Beziehung die wesentlichsten Forderungen.